

Politische Gemeinde Schönholzerwilen



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Stand: April 2008

A. Allgemeines, Organisation, Verwaltung

Art. 1

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er entscheidet über Rekurse der ausführenden Organe.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Eigentumsverhältnisse der Friedhöfe werden nicht geändert. Die Friedhöfe bleiben im Eigentum der Katholischen und Evangelischen Kirchgemeinden Schönholzerswilen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 3

Die Kirchgemeinden gewähren der Politischen Gemeinde auf ihren Friedhofarealen ein unentgeltliches Nutzungsrecht für Bestattungen. Die Zuteilung der Bestattungen sollen nach den heute geltenden Gebieten der beiden Kirchgemeinden auf dem Gemeindegebiet Schönholzerswilen unverändert bleiben.

Nutzungsrecht

Für alle verstorbenen Personen, welche konfessionell nicht zugeteilt werden können, für deren Bestattung jedoch die Politische Gemeinde Schönholzerswilen verpflichtet ist, gewährt die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen und die Katholische Kirchgemeinde Schönholzerswilen der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen auf ihren Friedhöfen das Bestattungsrecht. Die Bestattungen werden zu zwei Teilen der Evangelischen Kirchgemeinde und zu einem Teil der Katholischen Kirchgemeinde zugeteilt.

Art. 4

Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie der Gestaltung der Friedhöfe ist die Friedhofkommission zuständig. Sie übernimmt auch die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlage.

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, je zwei Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaften und dem Friedhofvorsteher.

Art. 5

Die Kosten für das Bestattungswesen sind grundsätzlich von der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen gemäss Anhang zu tragen. Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen, welche von jener Infrastruktur verursacht werden, die einer "schicklichen" Bestattung dienlich sind (Bundesverfassung §53).

Kosten

Im Anlageunterhalt nicht enthalten sind die Kosten für die Gräberpflege. Diese wird in der Regel aus der Hinterlassenschaft der Verstorbenen bezahlt.

B. Bestattungen

Art. 6

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen. Es nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest.

Ohne die Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf den beiden Friedhöfen erfolgen.

Organisation

Art. 7

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Schönholzerswilen besorgt.

Rechnungswesen

Art. 8

Das Bestattungsamt veröffentlicht rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan.

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.

Veröffentlichung

Art. 9

Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.

Zeitpunkt der Einsargung

Art. 10

Für jede Leiche ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden.

Sarg / Urne

Art. 11

Das Bestattungsamt veranlasst die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherungen zum Krematorium. Es veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.

Überführung

Art. 12

Der Kühlkatafalk im Aufbahrungsraum Wuppenau steht für folgende verstorbene Personen zur Verfügung:

- alle verstorbenen Gemeindeglieder
- alle Personen, die in der Gemeinde Schönholzerswilen bestattet werden
- alle in der Gemeinde Schönholzerswilen verstorbenen Personen, unabhängig von ihrem Wohnsitz

Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

Aufbahrung

Art. 13

Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

Transporte**Art. 14**

Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen nach eidgenössischen Vorschriften sind die Bezirksämter zuständig.

Eidgenössische Vorschriften**Art. 15**

Bestattungen finden an Werk- und Samstagen zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

Beisetzung**Art. 16**

Verstorbene werden auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet. Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch deren Bewilligung erforderlich.

Bestattungsort

Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden wurde.

Art. 17

Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen nichts Anderes verfügt haben. Ärzte, die den Patienten (Verstorbenen) betreut oder dessen Tod festgestellt haben, dürfen bei der Entnahme oder Übertragung eines Organs nicht mitwirken.

Obduktion**Art. 18**

Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Das Verfügungsrecht über die Aschurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem Friedhof.

Feuerbestattung**Art. 19**

Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen. Die Särge dürfen nur in einem Friedhof beigesetzt werden. Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

Erdbestattung**Art. 20**

Die Leichen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen nicht später als 120 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

Frist

C. Grabstätten

Art. 21

Die Grabstätten werden eingeteilt:

1. Einzelgräber für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 7. Altersjahr
2. Einzelgräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 8 Jahren
3. Einzelgräber für Urnen von Erwachsenen und Kindern
4. Gemeinschaftsgrab für Urnen auf dem evangelischen Friedhof

Gräber

Art. 22

Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in sogenannten Öko-Urnen um das Grabmal herum oder in der Gemeinschafts-Grabwiese beigesetzt.

Die Stelle, wo die Urne liegt, wird nicht markiert sondern nur auf einem Plan durch das Bestattungsamt der Gemeinde Schönholzerswilten festgehalten.

Bestattungen sind mit oder ohne Inschrift (anonym) möglich. Wenn eine Beschriftung erwünscht ist, werden die Namen der Verstorbenen fortlaufend auf den Steinplatten, welche vor dem Grabmal resp. in der Gemeinschaftsgrabwiese liegen, in einer Buchstabenhöhe von ca. 2.5cm, eingraviert. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen verrechnet.

Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird den Angehörigen ein entsprechender Platz zugewiesen. Verwelkte Blumen und Kränze werden durch den zuständigen Friedhofgärtner entsorgt.

Gemeinschaftsgrab

Art. 23

	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattung	130cm	80cm	140cm
Urnenbestattung	100cm	70cm	60cm
Kindergrab	120cm	80cm	100cm

Masse der Grabstätte

Der seitliche Abstand zwischen den Einzelgräbern beträgt 0,20 m, die Wegbreite zwischen den Grabreihen 0,90 m.

Art. 24

Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutze des Gesetzes und es gilt im Besonderen die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.

Friedhöfe

Art. 25

Für alle Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung eine Ruhefrist von 20 Jahren. In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.

Grabesruhe**Art. 26**

Die für die verschiedenen Friedhöfe zutreffenden Einzelbestimmungen wie Bepflanzung der Gräber, Grabmäler, usw. werden von den zuständigen Friedhofscommissionen erlassen. Ebenso können ergänzende, nicht im Widerspruch zu diesem Reglement stehende Bestimmungen von den Friedhofskommissionen erlassen werden.

Spezielle Bestimmungen**Art. 27**

Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren bzw. den betroffenen Angehörigen mitzuteilen. Es wird eine angemessene Frist gesetzt zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofskommission über die nicht entfernten Gegenstände.

Gräberräumung**Art. 28**

Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat erlassen und bei Bedarf angepasst.

Gebührenordnung**D. Rechtsmittel****Art. 29**

Gegen Entscheide ausführender Organe kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einsprache**E. Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 30**

Zuwiderhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Haft oder Busse geahndet werden.

Übertretungen**Art. 31**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Inkraftsetzung

Gebührenordnung

zum Reglement über das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen

1. Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen übernimmt diese die folgenden Kosten der Bestattung nach Art. 5 im Reglement:
 - a. die ärztliche Leichenschau*1
 - b. die amtliche Todesanzeige
 - c. den Normalsarg und die Einsargung
 - d. die Überführung innerhalb der Region
 - e. das Glockengeläute
 - f. die Kremation inkl. der Oeko-Urne
 - g. das Öffnen und Zudecken des Grabes
 - h. die Bezeichnung des Grabes
 - i. die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe

*1 gelöscht durch Kanzleikorrektur am 17. März 2010: Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390

2. Findet die Bestattung ausserhalb der zwei Friedhöfe der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen statt, muss die Bestattungsgemeinde den Angehörigen für die von ihr erbrachten Leistungen Rechnung stellen.
3. Bei solchen auswärtigen Bestattungen von Einwohnern leistet die Politische Gemeinde Schönholzerswilen eine Vergütung, jedoch höchstens bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären.
4. Für auswärtige Personen beträgt die Grabstättengebühr Fr. 1'000.--.
(Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung)
5. Die einmalige Gebühr für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes beträgt Fr. 500.--.
6. Alle Gebühren und Taxen sowie Schenkungen die im Zusammenhang mit den Friedhöfen und dem Bestattungswesen von der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen eingenommen werden, fallen zweckgebunden in die Friedhofsrechnung der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen.

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen beschlossen am 03. März 2008.

Von der Gemeindeversammlung Schönholzerswilen genehmigt am 23. April 2008.

GEMEINDERAT SCHÖNHOLZERSWILEN

Gemeindeammann:
Hans Möckli

Gemeindeschreiber:
Roland Hähni